

1215/1226 **Aus der Rhetorica antiqua des Boncompagno da Signa**

Dieser Autor der *Ars dictaminis* (* um 1170 in Signa, † um 1240 in Florenz) behandelt als erster umfangreiche Beispiele verschiedener Rechtsgebiete und liefert Muster für den notwendigen Schriftverkehr. Daneben bringt er auch andere Informationen. Die *Rhetorica antiqua* wurde zuerst 1215 in Bologna dem Kollegium der Professoren des Zivil- und des kanonischen Rechts vorgetragen, 1226/27 in Padua in einer zweiten revidierten Ausgabe vor einer Versammlung der bedeutendsten Personen der Stadt vorgelesen. Vgl. R. Manselli, *Boncompagno*, in: *LexMA II*, 1983, 408 - 410.

Aus der kaiserlichen Gesetzgebung

In der Vorbemerkung sieht der Verfasser die Aufgaben kaiserlicher Gesetzgebung auch darin, beim Auftreten neuer Verbrechenarten mit neuen Gesetzen zu reagieren, damit die Übeltäter nicht aus dem Fehlen gesetzlicher Vorschriften in ihren bösen Taten Nutzen ziehen können. Die von Boncompagno ausdrücklich gebilligte Verurteilung von Lehrern, die ihren Schülern Geld abverlangen, läßt allerdings offen, wie man sich die Finanzierung solcher Ausbildung organisatorisch vorstellen soll. Wahrscheinlich handelt es sich jedoch um ein Verbot der Aufnahme von Studenten als zahlende Mieter. Die öffentliche Ordnung ist auch durch die Kleidervorschriften für bestimmte Stände und Bevölkerungsgruppen, die Irrtümer vermeiden hilft, gewährleistet. Interessant scheint hier die Gleichstellung von Studium und Verbrechen, wofür anscheinend Mönche und Kleriker ihr äußeres Erscheinungsbild veränderten, um nicht als Angehörige des geistlichen Standes erkannt zu werden.

IV, 6 *De statutis imperialibus* — ROCKINGER, Briefsteller 152f. .

De statuto contra doctores qui scolares appetiantur.
Cunctos litteratorie professionis doctores qui **precio nummario scolares conducunt** censemus esse infames, et auditores ipsos perpetue ascribimus seruituti, quia seruitutem uoluntariam non debere unquam dissolui placuit. Et Boncompagno uidetur.

De statuto contra monachos et clericos qui alterant indumenta.
Monacos et clericos uniuersos qui **causa studii uel criminis perpetrandi** alterant indumenta, et regulares tonsuras dimittunt, ut id quod sunt esse minime uideantur, fore iudicamus infames.